

## Freihafengesetz der Freistadt Tulderon / 23. August 5040

- § 1 Die Stadt Tulderon eröffnet Freihäfen zum Zweck der Förderung des Freihandels nach und durch Tulderon.
- § 2 Über die Freihäfen, deren Lage sowie Größe wird im Grundamt Buch geführt.
- § 2a Erweiterungen des Grundstücks wirken sich in gleichem Ausmaß auf die Größe eines Freihafens aus.
- § 3 Betroffen von den folgenden Paragraphen sind alle Nicht-Bürger, die auf dem Landweg sowie der Tul anreisen.
- § 3a Diese Personen werden fernerhin Fernhändler genannt.
- § 3b Ausgenommen sind Personen, die nicht zum Zweck des Handels angereist sind.
- § 4 Fernhändler haben die Möglichkeit einen Freihandelsbrief zu beantragen.
- § 4a Der Erwerb des Freihandelsbriefs verpflichtet den Inhaber sämtliche Waren innerhalb des Freihafens zum Verkauf anzubieten. Der Verkauf der Waren außerhalb des Freihafens ist verboten.
- § 4b Der Verkauf muss für 3 volle Tage in angemessenen Geschäftszeiten erfolgen. Anschließend gilt der Freihandelsbrief als abgegolten.
- § 4c Der Freihandelsbrief gilt gleichzeitig als Aufenthaltserlaubnis und Handelserlaubnis.
- § 4d Ein abgegoltener Freihandelsbrief erlaubt zur Weiterfahrt, vorausgesetzt alle Obligationen gegenüber der Stadt Tulderon und ihrer Institutionen wurden erfüllt.
- § 5 Handel, Dienstleistungen und andere Erwerbstätigkeiten, die als Inhaber des Freihandelsbriefes und im Freihafen stattgefunden haben, sind wie ein Mitglied der HHD und mit dem für Bürger geltenden Steuersatz zu versteuern.
- § 5a Dies führt nicht zu einer Bürgerschaft oder Mitgliedschaft in der HHD.
- § 5b Der abgegoltene Freihandelsbrief verliert seine Gültigkeit 1 Tag nach Erlangung des Abgeltungsstatus.
- § 5c Die unter dem Freihandelsbrief entstehenden Steuerpflichten werden durch die Erfüllung des §5 als erbracht angesehen.
- § 6 Der Freihandelsbrief kann bei der HHD gegen Gebühr beantragt werden. Die Höhe der Gebühr wird durch die Abgabenordnung der HHD festgelegt.
- § 7 Verwaltung, Registrierung und Abgeltung aller Freihandelsbriefe erfolgt durch die HHD.
- § 8 Offene Obliegenheiten, Streitereien und andere Fragen des zivilen Rechts werden durch einen Richter der Stadt entschieden.